

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur

bm:uk

XXIV. GP.-NR

15034 /AB

03. Sep. 2013

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0278-III/4a/2013

zu 15343/J

Wien, 29. August 2013

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15343/J-NR/2013 betreffend Ausbau der Tagesbetreuung, die die Abg. Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen am 3. Juli 2013 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Gemäß Art. 4 der laufenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011 wurden an die Länder halbjährlich (im November und im April) bis dato folgende Zweckzuschüsse zu den Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung bzw. zu den infrastrukturellen Maßnahmen, ausbezahlt, wobei im Zuge der Auszahlung nicht zwischen Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben differenziert wird. Die erstmalige Auszahlung der Gelder setzt das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Fördermodell voraus (Beträge in EUR):

Bundesland	Nov 2011	Apr 2012	Nov 2012	Apr 2013	Summe
Bgld	2.375.947,00	839.218,43	839.218,42	731.452,25	4.785.836,10
Ktn	4.682.274,10	1.653.846,10	1.653.846,10	1.441.471,53	9.431.437,83
NÖ	13.457.905,30	4.753.524,41	4.753.524,41	4.143.112,28	27.108.066,40
OÖ	11.809.344,40	4.171.229,15	4.171.229,14	3.635.591,03	23.787.393,72
Sbg	4.428.284,70	1.564.133,42	1.564.133,41	1.363.279,08	8.919.830,61
Stmk	0,00	13.678.482,29	3.570.340,19	3.111.863,75	20.360.686,23
T	0,00	7.985.857,44	2.084.458,43	1.816.787,84	11.887.103,71
Vbg	0,00	4.169.894,91	1.088.420,71	948.653,85	6.206.969,47
W	0,00	19.155.057,43	4.999.828,92	4.357.788,21	28.512.674,56
Gesamt	36.753.755,50	57.971.243,58	24.724.999,73	21.549.999,82	140.999.998,63

Zum Ende des Kalenderjahres hat der Bund gemäß Art. 6 der genannten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zu erhalten. Als Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr haben die Länder die eingesetzten Mittel getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben darzustellen.

Die zum Stichtag 31. Dezember 2012 für das Schuljahr 2011/12 erstmals erfolgte Abrechnung der Länder ergibt hinsichtlich der nachgewiesenen Mittel für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben sowie Bundesländer folgendes Bild (Beträge in EUR):

Bundesland	Personalaufwand	Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben	Summe
Bgl	853.161,98	81.977,72	935.139,70
Ktn	856.000,00	-	856.000,00
NÖ	3.076.800,00	2.026.963,53	5.103.763,53
OÖ	1.238.757,84	123.811,81	1.362.569,65
Sbg	1.104.958,29	1.419.899,17	2.524.857,46
Stmk	2.077.685,17	631.830,06	2.709.515,23
T	683.775,11	416.524,28	1.100.299,39
Vbg	522.501,06	387.708,34	910.209,40
W	10.257.499,69	1.491.292,75	11.748.792,44
Gesamt	20.761.139,14	6.580.007,66	27.251.146,80

Ergänzend wird bemerkt, dass sich die schulische Tagesbetreuung im Schuljahr 2011/12 erst in einer Anlaufphase befand und die Abrechnung der Länder entsprechend der Systematik eines Verwendungsnachweises naturgemäß erst im Nachhinein für das jeweils abgelaufene Schuljahr erfolgen kann. Ein Vergleich der zum Stichtag 31. Dezember 2012 nachgewiesenen Mittel zu den seit 2011 bis 2013 an die Länder halbjährlich gemäß Art. 4 der laufenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vertraglich ausbezahlten Zweckzuschüsse liefert daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus den dargelegten Gründen keine substantiellen Daten. Die nächste Abrechnung wird mit Stichtag 31. Dezember 2013 für das abgelaufene Schuljahr 2012/13 erfolgen.

#### Zu Frage 3:

Werden Anschubfinanzierungsmittel des Bundes in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese von den Ländern gemäß Art. 4 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung (Ende des Unterrichtsjahres 2014/15) übertragen werden.

#### Zu Frage 4:

Im Pflichtschulbereich erfolgt die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen unter Bedachtnahme auf die grundsatzgesetzlich definierte Prämissen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG). Gemäß § 8d Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes liegen die diesbezüglichen Vollzugskompetenzen im Bereich der schulischen Tagesbetreuung sohin bei den Ländern. Die Gestaltung der Freizeitbetreuung entzieht sich als schulische Aufgabe der Festlegung durch die Gemeinde. Die Planung und Leitung obliegt vielmehr gemäß § 56 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz als unmittelbar Vorgesetztem der Schulleitung oder einer für die Leitung der schulischen Tagesbetreuung eingesetzten Lehrkraft.

Zu Frage 5:

Die Festlegung der Vorsorge für die Bestellung der Freizeitpädagoginnen und -pädagogen im Pflichtschulbereich obliegt der Landes-Ausführungsgesetzgebung; eine Bundeszuständigkeit für eine Organisation eines Personalpools für zu verwendende Freizeitpädagoginnen und -pädagogen ist nicht gegeben

Zu Frage 6:

Die Vollziehung des Dienstrechtes für Lehrkräfte an Pflichtschulen obliegt gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG den Ländern; eine Anstellung von Personen auf der Grundlage des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes durch den Bund ist daher ausnahmslos nicht zulässig.

Freizeitpädagoginnen und -pädagogen sind für die Betreuung des Freizeitbereiches an ganztägigen Schulformen zuständig und daher an den Pflichtschulen nicht unterrichtend tätig. Aufgrund des fehlenden Personalstatus als Lehrkraft unterliegen Freizeitpädagoginnen und -pädagogen nicht der Bundeskompetenz zur Regelung des Dienstrechtes für die Lehrkräfte an Pflichtschulen.

Eine Anstellung der Freizeitpädagoginnen und -pädagogen auf der Grundlage des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes scheidet daher aus.

Zu Frage 7:

Das Ziel des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur ist es, für alle Schülerinnen und Schüler, die es benötigen, auf freiwilliger Basis ein Angebot zur schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung stellen zu können.

Im Pflichtschulbereich erfolgt die Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen unter Bedachtnahme auf die grundsatzgesetzlich definierte Prämissen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften (Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG). Darüber hinaus hat der Festlegung der Standorte öffentlicher ganztägiger Schulen gemäß § 8d des Schulorganisationsgesetzes eine Information der Erziehungsberechtigten voranzugehen.

Der Besuch der schulischen Tagesbetreuung sowohl mit getrennter wie mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteils erfolgt gemäß § 12a des Schulunterrichtsgesetzes nur nach Anmeldung der Schülerin bzw. des Schülers – somit freiwillig.

Zu Frage 8:

Seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wurden zielgruppengerecht für Eltern, Gemeinden, Schulaufsicht und Schulleiter, Folder und Plakate entwickelt, welche zur Verteilung kommen. Darüber hinaus wurden und werden Informationsveranstaltungen mit den Elternvereinsverbänden durchgeführt.

Zu Frage 9:

Mangels Fragestellung im Wortlaut der Frage 9 ist eine Beantwortung nicht möglich.

Die Bundesministerin:

